

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
15.11.2021**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 25.10.2021 wird ohne Einwand genehmigt. 15 : 0

Die Behandlung des TOP 12 wurde mit Zustimmung des Gemeinderats vorgezogen (nach TOP 4), da der vorstellende Ing. Weiß bereits vor Ort war.

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.10.2021, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Der Urkunde der Notarin Eva Maria Brandt in Friedberg vom 22.09.2021, URNr. B 1481/2021, wird zugestimmt. Die darin niedergelegten Bestimmungen werden zum Gegenstand dieses Beschlusses erhoben.
- Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stimmt als Gesellschafterin der Wohnungsbauges. im Landkreis Dachau mbH dem Jahresabschluss 2020 einschl. Gewinnverwendung sowie der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Jahr 2020 zu.
- Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Liefervertrages für Strom aus erneuerbaren Energiequellen für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2023 zu.
- Der Auftrag zur Nachrüstung der raumluftechnischen Anlagen der Kinderhäuser Glontalzergerge Haus 1 und 2 in Pfaffenhofen a.d. Glonn wird an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben und soll in Absprache mit der Kinderhausleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeführt werden.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Am 11.11.2021 ist der ehemalige Erste Bürgermeister der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, Herr Dr. Albert Frank verstorben. In seiner Amtszeit von 1972 bis 1989 wurden viele wichtige, bis heute wirkende Projekte und Ideen wie z.B. der gemeindliche Kindergarten, die Dorfgestaltung mit öffentliche Brunnen sowie Umgehungsstraßen angestoßen, dazu kam im Rahmen der Gebietsreform die Zusammenführung mit den ehemaligen Gemeinden Unterumbach und Weitenried. Die Gemeinde wird dem Verstorbenen ein dankbares Andenken bewahren.
- Ab 16.11.2021 gilt für das Rathaus die 3G-Regelung für alle Besucher. Die Mitarbeitenden werden wöchentlich zweimal getestet.
- Für den geplanten Geh- und Radweg von Pfaffenhofen nach Dietershausen liegt inzwischen die förderrechtliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Der Fördersatz beträgt 75% der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die FAG-Förderung für die Ortsdurchfahrt Wagenhofen wurde von der Regierung von Oberbayern geprüft und mit insgesamt 461.000 € bereits ausgezahlt. Die Baukosten betragen knapp 970.000 €, dazu kamen rund 65.500 € für die Straßenbeleuchtung.

2 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Entwässerungssatzung - EWS) ab 01.01.2022

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Entwässerungssatzung - EWS -) wurde mit der Einladung versandt.

Die Entwässerungssatzung wurde in folgenden Punkten geändert:

- In § 1 Abs. 1 wurde das Satzungsgebiet auf das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt, die bisher zusätzlich enthaltenen Anwesen im Ortsteil Weyhern aus dem Gemeindegebiet Egenhofen wurden gestrichen, da die Zuständigkeit für das Gebiet mit dem 1.1.2022 nicht mehr bei der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn liegt.
- In § 2 Abs. 2 wurde der Kreis der Verpflichteten erweitert. Die Erweiterung folgt den Vorgaben der Mustersatzung und dient der Klarstellung, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
- In § 3 wurde die Definition „Abwasser“ aus der Mustersatzung zur Klarstellung neu aufgenommen, § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 1 – 5, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 11, § 12, § 15 Abs. 2 Nr. 9, § 17 Abs. 2 und § 21 (bisher § 20, siehe nächster Spiegelstrich) wurden entsprechend der Mustersatzung neu gefasst.

Diese Anpassungen dienen der Rechtssicherheit, inhaltliche Veränderungen ergeben sich dadurch nicht.

- Das Betretungsrecht wurde in § 20 entsprechend der Mustersatzung neu geregelt, dafür entfällt der bisherige § 17 Abs. 3. Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden neu zu den §§ 21 bis 23.
- Teilweise wurden Zitate von anderen Vorschriften (z.B. BayWG in der Ermächtigungsgrundlage und in § 12 Abs. 2) aufgrund von Änderungen dieser Vorschriften angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Entwässerungssatzung - EWS -) in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderung zu: in § 23 Abs. 2 wird „15.03.2016“ durch „14.03.2016“ ersetzt. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 14.03.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3 Kalkulation der Herstellungsbeiträge und der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025

Sachverhalt:

Das Büro Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Greding, hat für den Zeitraum ab 01.01.2022 den Herstellungsbeitrag und die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn neu kalkuliert. Der 2. Entwurf der Kalkulation wurde mit der Einladung versandt.

Um einen Fehler in der Kalkulation zu berichtigen, musste ein 3. Entwurf der Kalkulation erstellt werden, der zu einem gegenüber dem 2. Entwurf geringfügig höheren Grundstücksflächenbeitrag (4,69 € je m² statt 4,61 € je m²) führt. Die Änderungen der Kalkulation wurden als Tischvorlage bereitgestellt.

3.1 Festlegung Kalkulationszeitraum

Sachverhalt:

Die letzten Kalkulationszeiträume wurden jeweils auf vier Jahre festgelegt. Es wird vorgeschlagen, diese Zeitspanne auch für die neue Kalkulation zu beschließen.

Beschluss:

Der neue Kalkulationszeitraum wird auf die Dauer von vier Jahren vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3.2 Entscheidung über die Abschreibungsmethode nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG

Sachverhalt:

In Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG werden wahlweise zwei Abschreibungsmethoden zugelassen, die Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten. Durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten sind Mehrerlöse erzielbar, bestehend in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Mehrerlöse wären einer eigens für die Abwasserbeseitigung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen.

Die Verwaltung sieht bei der Abwasserbeseitigung Pfaffenhofen a.d. Glonn bei Anwendung dieser (zum 1.8.2013 neu geschaffenen) Möglichkeit keine Vorteile. Lt. Gesetzesbegründung zur damaligen Änderung des KAG (Landtagsdrucksache 16/15922) „besteht keine Veranlassung, Einrichtungsträgern, die

bisher gut und vorausschauend gewirtschaftet haben und bei denen kein schwer zu bewältigender Finanzierungsaufwand absehbar ist, zu abschreibungsbedingten Gebührenerhöhungen zu zwingen“. Es wird daher vorgeschlagen, den Abschreibungen weiterhin die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen.

Beschluss:

Als Abschreibungsmethode soll weiterhin die Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten Anwendung finden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

- 3.3 Entscheidung über die Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten nach Art 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG

Sachverhalt:

Nach Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG besteht die Möglichkeit zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben. Diese Abschreibungen müssten über den Kalkulationszeitraum hinweg in einer Sonderrücklage angesammelt, verzinst und dann der Abwasserbeseitigung wieder zugeführt werden.

Die Verwaltung sieht bei der Abwasserbeseitigung Pfaffenhofen a.d. Glonn bei Anwendung dieser Möglichkeit keine Vorteile. Es wird daher vorgeschlagen, wie schon für den vergangenen Kalkulationszeitraum beschlossen, von dieser Regelung keinen Gebrauch zu machen.

Beschluss:

Von der Möglichkeit der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten nach Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG wird kein Gebrauch gemacht.

Abstimmungsergebnis: 15:0

- 3.4 Entscheidung über die Einbeziehung der Über- bzw. Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021 (vorläufig)

Sachverhalt:

Nach den Betriebsergebnissen für die Jahre 2017 bis 2020 und der Kostenschätzung für das Jahr 2021 ergibt sich für die Schmutzwasserbeseitigung voraussichtlich eine Überdeckung von 10.130,21 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung von voraussichtlich 9.537,01 €. Die Überdeckung muss, die Unterdeckung soll nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG in die nachfolgende Kalkulation aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Überdeckungen aus den Jahren 2018 bis 2021 sind in den neuen Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3.5 Festlegung des Satzes für die kalkulatorische Verzinsung

Sachverhalt:

Im vergangenen Kalkulationszeitraum wurde der Verzinsung ein Zinssatz von 3 % (Halbwertmethode) zugrunde gelegt. Die Zinsen sind seitdem zurückgegangen. Für den Ausbau der Kläranlage und des Leitungsnetzes wurden in den Jahren 2010 und 2011 Kredite aufgenommen, für die nach teilweisem Ablauf der Zinsbindungsfrist jetzt folgende Zinssätze gelten: 3,06 %, 1,73 %, und 0,26 %. Die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegen im Durchschnitt der letzten 20 Jahre bei 2,3 % und im Durchschnitt der letzten 30 Jahre bei 3,6 % (GKBay, Randnummer 105/2021). Es wird daher vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz von bisher 3 % auf 2,5 % zu senken.

Beschluss:

Die Verzinsung ist mit einem Zinssatz von 2,5 % (Halbwertmethode) zu berechnen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3.6 Festlegung der Beitragssätze für die Grundstücks- und Geschossflächen

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Kalkulation wird verwiesen.

Beschluss:

Der Grundstücksflächenbeitrag incl. der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich wird ab dem 01.01.2022 auf 4,69 € je Quadratmeter (bisher 3,02 €) festgesetzt.

Der Geschossflächenbeitrag incl. der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich wird ab dem 01.01.2022 auf 26,78 € je Quadratmeter (bisher 23,01 €) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3.7 Festlegung der Abwassergebühren für die Jahre 2022 - 2025

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Kalkulation wird verwiesen.

Beschluss:

Die Schmutzwassergebühr wird ab dem 01.01.2022 auf 4,29 € je Kubikmeter (bisher 3,88 €) festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 01.01.2022 auf 0,62 € je Quadratmeter versiegelter Fläche (bisher 0,79 €) festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (BGS-EWS) wurde mit der Einladung versandt. Entsprechend den Beschlüssen der vorangehenden Tagesordnungspunkte wurde die BGS-EWS hinsichtlich der Beitrags- und Gebührensätze geändert. Alle anderen Bestimmungen entsprechen der Satzung vom 20.11.2017. Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aufgrund einer Korrektur der Beitragskalkulation (siehe TOP 3) ist der Grundstücksflächenbeitrag in § 6 Abs. 1 Buchst. a) auf 4,69 € zu ändern (gegenüber 4,61 € im übersendeten Entwurf).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (BGS-EWS) mit den neuen Beitrags- und Gebührensätzen in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderung zu: in § 6 Abs. 1 Buchst. a) wird der Grundstücksflächenbeitrag mit 4,69 € (statt mit 4,61 €) festgesetzt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die BGS-EWS vom 20.11.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15:0

12 Vorstellung der Erschließungsplanung Innovationspark Egenburg (Herr Weiß vom Planungsbüro Hyna + Weiß)

Sachverhalt:

Nachdem das Bebauungsplanverfahren für den Innovationspark abgeschlossen ist, kann intensiv mit den Planungen für die Erschließung des Innovationsparks Egenburg begonnen werden. Hierzu wurde das Ing.-Büro Hyna + Weiß bereits mit der Planung und Koordinierung aller weiteren erforderlichen Planungen sowie der Unterstützung bei der Beantragung von eventuell möglichen Fördermitteln beauftragt. Hr. Weiß stellt dem Gemeinderat das Erschließungskonzept mit Zeitplan für Ausschreibung und die Erschließungsarbeiten vor. Bgm. Zech informiert über die Bedarfsanalyse des MVV, die lediglich einen Bedarf von 10 bis 15 Stellplätzen sieht.

Themenfelder sind z.B.

- Entwässerung für Schmutz und Regenwasser mit Wasserrückhaltung
- Abstimmung aller Sparten (Umverlegung Hauptwasserleitung, Hausanschlüsse mit dem Wasserversorger, Stromversorgung Bayernwerke, Glasfaser AltoNetz usw.),
- Wasserspeicher für eventuell aufzustellende Adelbertbrunnen
- E- Tankstelle (Angebotseinholung durch Frau Ankner, Gemeindeverwaltung / Förderzusage liegt vor)
- Fahrradbügel (Leerrohre zur Nachrüstung für E- Ladestationen von Fahrrädern usw.)
- Straßenbeleuchtung (Angebot vom Bayernwerk liegt vor / Frau Berglmeir Gemeindeverwaltung)
- Fahrradständer (Vorschlag Edelstahl- Anlehnbügel/ Absperrbügel Elbe1VA zum einbetonieren)
- Schließfächer für Fahrradhelme (Vorschlag 12 Stück mit Türe, PIN-Eingabefeld Ausschreibungstext Nr. 054.591 Farbe Rot)
- Abstimmung Fördermöglichkeiten (Hr. Schwaak in Kooperation mit IB) für Wendeschleife und Stellplätze

Hr. Weiß gibt eine erste Kostenschätzung bekannt: ca. 300.000 € für die Verkehrsanlagen, ca. 100.000 € für Oberflächenwasserbeseitigung, ca. 60.000 € für Schmutzwasserbeseitigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Planung und den Ausführungszeiten (Fertigstellung im Herbst 2022) Kenntnis und wünscht noch folgende Änderungen:

- derzeit soll nur die mittlere Parkfläche („Insel“ der Wendeschleife) ausgebaut werden, die übrigen Parkflächen werden lediglich aufgekiest

- es soll keine Fahrradladestation gebaut werden, lediglich entsprechende Leerrohre für die Stromversorgung sollen vorgesehen werden
- für eine evtl. später zu errichtende PV-Anlage auf einer Überdachung sollen ebenfalls Leerrohre auf die „Mittelinsel“ geführt werden.
- Der Parkstreifen entlang von M13 soll erst nach der Fertigstellung des Hochbaus (Mehrflexgebäude) ausgeführt werden. Hier ist die Pflasterung fertigzustellen. Eine Bushaltestelle ist nicht erforderlich. Nach Durchführung der entsprechenden Ausschreibungen und Prüfung der Ausschreibungsergebnisse sind die günstigsten Anbieter zu beauftragen. Eventuell mögliche Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und wenn möglich Förderanträge zu stellen. Zur Vergabe an den günstigsten Bieter wird der Bürgermeister ermächtigt. Der Gemeinderat ist zeitnah über die erfolgten Vergaben zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 14:1

5 Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn als Gründungsmitglied; geänderter Satzungsentwurf

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.09.2021 (TOP 6 der öffentlichen Sitzung) wurde dem Beitritt der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zum ZVTKA bereits zugestimmt. Da sich die Umstände einiger beteiligter Anlagenbetreiber jedoch noch geändert haben, musste der Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) noch einmal entsprechend angepasst werden. Deshalb ist eine erneute Beschlussfassung über die Gründung erforderlich. Der finale Entwurf der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.10.2021 wurde mit der Einladung übersendet. Der Anteil der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ändert sich geringfügig ursprünglich 0,48% auf neu 0,49 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an der Gründungsumlage beträgt aufgrund des geringfügig geänderten Anteils nun 982,96 Euro (statt ursprünglich 955,60 Euro).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Dem anliegenden Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 14.10.2021 wird zugestimmt. Diese Satzung soll als öffentlich-rechtlicher Gründungsvertrag mit den übrigen Beteiligten vereinbart werden. Der beiliegende Entwurf der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) vom 14.10.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird beauftragt und ermächtigt, die Verbandssatzung in der o.g. Fassung zu unterzeichnen sowie alle im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland zweckdienlichen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
3. Der Amperverband wird beauftragt und bevollmächtigt,
 - a) alle zur Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durchzuführen, insbesondere den Antrag zur Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) zu stellen und die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen, sowie
 - b) den Genehmigungsbescheid für die Gemeinde entgegenzunehmen und diesen an die Gemeinde weiterzuleiten.
4. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, rechtzeitig im Jahr 2025 im Hinblick auf das Austrittsrecht aus § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung die Wirtschaftlichkeit der Mitgliedschaft im Zweckverband zu überprüfen.

5. Der Beschluss vom 13.09.2021 (TOP 6 der öffentlichen Sitzung, „Gründung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn als Gründungsmitglied“) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6 **Regelung für die Betreuung von unter 1-Jährigen in der Kinderkrippe; Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung)**

Sachverhalt:

In der derzeit gültigen Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Benutzungssatzung) ist unter § 1 Abs. (2) geregelt, dass die Kinderkrippen Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sind. Sie dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder grundsätzlich ab 1 Jahr bis unter 3 Jahre. In Einzelfällen kann ein Kind die Krippe ab einem Alter von 6 Monaten besuchen. Hierüber ist von den Eltern ein Antrag zu stellen (Einzelfallentscheidung).

Wie es sich in den letzten Jahren gezeigt hat, kommt es vermehrt zu solchen Anträgen, gerade für Kinder mit 10 und 11 Monate. Die Tendenz ist hier steigend. Im jetzigen Kindergartenjahr 2021/2022 wurde ein Kind mit 7 Monate mit der Höchstbuchungszeit (48 Std. wöchentlich) angemeldet und auch aufgenommen (Bruder ist bereits im Kindergarten).

Die Kindergartenleitung, Frau Christine Kalmbach, legt in beigefügten Schreiben den vermehrten Aufwand und die noch größere Verantwortung für derart kleine Kinder dar. Wie man entnehmen kann, wird der Vorschlag gemacht, entweder keine Kinder unter 1 Jahr mehr aufzunehmen oder eine erhöhte Gebühr bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres einzuführen.

Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin Kinder unter 1 Jahr nach Einzelfallentscheidung aufzunehmen, da dies auch aus sozialen Gründen notwendig sein kann.

Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres werden folgende Gebühren je nach Buchungszeit in Rechnung gestellt (Aufschlag zur Krippengebühr von 30%). In dem Monat, in dem das Kind 1 Jahr alt wird, wird bereits die normale Krippengebühr in Rechnung gestellt. Geschwisterermäßigungen bzw. die Möglichkeit einen Antrag auf Ermäßigung aus sozialen Gründen zu stellen gem. §5 der Gebührensatzung gelten weiterhin.

4-5 Std./tgl.	20-25 Std/Woche	309,00 €
5-6 Std./tgl.	25-30 Std/Woche	343,00 €
6-7 Std./tgl.	30-35 Std/Woche	378,00 €
7-8 Std./tgl.	35-40 Std/Woche	420,00 €
8-9 Std./tgl.	40-45 Std/Woche	464,00 €
9-10 Std./tgl.	45-48 Std/Woche (Fr.bis 15:00 Uhr)	502,00 €

Der beigefügte Entwurf der Gebührensatzung wurde entsprechend ergänzt und ist zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Aus dem Gremium wird angeregt, die neue Gebührenregelung nur bis zur Vollendung des 11. Lebensmonats anzuwenden. Oftmals endet die Elternzeit mit dem 1. Lebensjahr des Kindes, daher muss in diesen Fällen die Eingewöhnungszeit vor Vollendung des 1. Lebensjahres beginnen. Eine solche Eingewöhnungszeit kurz vor Vollendung des 1. Lebensjahres soll nicht verteuert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, weiterhin Kindern unter 1 Jahr nach Einzelfallentscheidung aufzunehmen. Die Gebührenregelung ist wie im Sachverhalt dargestellt bis zur Vollendung des 11. Lebensmonats anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung mit folgender Änderung zu:

In § 4 Abs. 1 erhält der im Entwurf enthaltene Text „c) Kinder unter 1 Jahr ab 01.01.2022“ folgende neue Fassung: „d) Kinder unter 11 Monaten ab 01.01.2022“.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.11.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7 Antrag auf Vorbescheid: Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau von 3 Doppelhäusern mit 6 Wohneinheiten auf Flst.-Nr. 28 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Kirchenmalerweg 12, 85235 Egenburg

Sachverhalt:

Die Antragsteller stellen mit Datum vom 30.09.2021 – eingegangen in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn am 05.10.2021 – einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 3 Doppelhäusern mit 2 Tiefgaragen auf der Flurnummer 28, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Erschließung erfolgt über den Kirchenmalerweg, der als Eigentümerweg eingetragen ist.

Die zu errichtenden Gebäude sind der Gebäudeklasse 2 nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBO zuzuordnen und sollen in der Bauweise E+I+D mit einer Dachneigung von 40° ausgeführt werden. Das Dachgeschoss ist laut Planung kein Vollgeschoss. Sollte jedoch ein Zwerchgiebel oder eine Dachgaube errichtet werden- die bei einer Doppelhaushälfte schon wegen der Belichtung nicht ausschließlich auf der Giebelseite erfolgen wird, ergibt sich ein weiteres Vollgeschoss.

Die beantragten Doppelhäuser weisen eine Grundfläche von jeweils 168,73 m² überbaute Fläche auf. Das Bezugsobjekt (Fl.Nr. 334/6 und 334/5) weist eine Grundfläche von 171,53 m² auf.

Die in der Planung dargestellten Höhen beziehen sich nicht nur auf das natürliche Gelände, sondern auch auf das gewünschte (aufgefüllte) Gelände. Dieses weicht in der Schnittführung Ost-West um ca. 1,30 m ab, wobei aus der Schnittdarstellung nicht ersichtlich ist, wo die Schnittführung angelegt worden ist. Die Abstandsflächen kommen auf dem Baugrundstück zum Liegen.

Die vorliegende Schnittdarstellung legt allerdings dar, dass die Wandhöhen von Haus C (7,11 m) und Haus B (7,35 m) deutlich über dem „Referenzgebäude“ in der Rathausstraße 7 und 9 mit 6,51 m liegt. Hieraus ergibt sich eine Überschreitung der Wandhöhe von Haus C um 60 cm und von Haus B um 84 cm. Zudem überschreitet die Firsthöhe von Haus C die Firsthöhe des Referenzgebäudes (bei dargestellt gleicher Geländehöhe) um 71 cm.

Hinweis zur Erschließung:

Hier ist noch zu klären, ob es sich bei dem Wohnweg um die Erschließung nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayBO handelt.

Es wird keine konkrete Frage, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, gestellt. Deshalb ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens Gegenstand der Anfrage.

Für den Fall der gesicherten Erschließung ergibt sich folgende Beurteilung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der Baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung nicht mehr ein.

Hinweis:

Das natürliche Gelände soll an der Süd-, Ost- und Westgrenze so wenig wie möglich verändert werden, um die anliegenden Nachbargrundstücke nicht zu beeinträchtigen.

(Sachverhalt und Beschlussvorschlag mit Tischvorlage ergänzt)

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird nicht zugestimmt.
Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ist einzuhalten.
Die nachzuweisenden Stellplätze müssen zwingend auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Dem Antragsteller soll von der Verwaltung mitgeteilt werden, ob die Unterlagen ergänzt werden (die Wandhöhen und die Firsthöhen haben sich am Referenzgebäude zu orientieren. Bei einer ergänzten/geänderten Planung ist die Schnittführung im Grundriss anzugeben) oder ob der Antrag an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet werden soll.

Abstimmungsergebnis: 15:0

8 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern auf Flst.-Nr. 529/4 der Gemarkung Weitenried, Schloßweg 13, 85235 Ebersried

Sachverhalt:

Der Antragsteller stellt mit Datum vom 12.10.2021 – eingegangen in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn am 14.10.2021 – einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern auf der Flurnummer 529/4, Gemarkung Weitenried.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Ebersried „Am Schloßweg“ mit 1. Änderung.

Die beantragten Einfamilienhäuser weisen zusammen eine Grundfläche für Hauptgebäude von 151,25 m² (ohne Terrassen) auf. Es ergibt sich somit eine Überschreitung der laut Bebauungsplan zulässigen Grundfläche für Hauptgebäude von 120 m² um 31,25 m².

Allein die Grundfläche laut § 19 Abs. 4 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten,) beträgt ca.150 m² und wird vom Antragsteller im Antrag nicht aufgeführt. Die Terrassen sind hierbei noch nicht berücksichtigt und betragen nochmals ca. 25 m². Die max. zulässige Grundfläche laut Bebauungsplan von 200 m²- Hauptgebäude (151,25 m²), Stellplätze und Zufahrten (ca 150 m²), Terrassen (25 m²) wird um ca. 126,25 m² überschritten.

Die südliche Baugrenze wurde im vorgelegten Antrag nicht entsprechend dem Bebauungsplan eingezeichnet (siehe Anlage). EFH 1 überschreitet die Baugrenze an der Süd-West Ecke um ca. 1,0 m und an der Süd-Ost Ecke um ca. 0,4 m. (ca. 4,50 m²). EFH 2 überschreitet die Baugrenze Richtung Osten um ca. 5,0 m (ca. 35 m²). Somit ergibt sich eine Gesamtüberschreitung über die Baugrenzen von ca. 40 m². Die fiktive „Bautiefe“, auf die Bezug genommen wird, kann nicht maßgebend sein, da diesbezüglich für dieses Grundstück eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wurde.

Aufgrund der geschilderten, teils erheblichen Überschreitungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, empfiehlt die Verwaltung dem Antrag auf Vorbescheid nicht zuzustimmen, da bisher im Bebauungsplangebiet diesbezügliche Überschreitungen nicht zugelassen wurden.

Hinweis:

In der vorliegenden Planskizze werden weder Garagen noch Nebengebäude - die zwingend erforderlich werden, wenn keine Garagen errichtet werden sollten - dargestellt. Zudem ist die Eingangssituation bei den Wohngebäuden nicht ersichtlich. Dies wäre jedoch erforderlich, da durch die Anordnung der Stellplätze (Eingangssituation versperrt) eine weitere Versiegelung durch die Anordnung der Hauszugänge erforderlich wird. Die Überschreitungen werden dementsprechend noch zunehmen. (Wo sollen die Hauseingänge angeordnet werden ohne zusätzliche Versiegelungen hervorzurufen?)

(Sachverhalt und Beschlussvorschlag mit Tischvorlage ergänzt)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu.

Abstimmungsergebnis: 0:15

9 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Egenburg "Am Kirchblick" zur Errichtung einer Stützmauer aus Mauerscheiben (L-Steine) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 464/33 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Rathausstr. 47

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen die Errichtung von Stützmauern aus Beton L-Steinen entlang der 4 Grundstücksseiten. Das Vorhaben ist prinzipiell verfahrensfrei, widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan trifft bzgl. Stützmauern folgende Festsetzungen:

- Stützmauern sind nur als Gabionen oder Trockenmauern zulässig
- Max. zulässige Höhe 512,00 müNN (für das betroffene Grundstück)

Die Stützmauer an der Westseite soll eine Höhe von ca. 512,30 müNN, die Stützmauer an der Südseite soll auf ca. 3/4 der Grundstückslänge ebenfalls eine Höhe von ca. 512,30 müNN haben. Die Stützmauern an der Nord- und Ostseite überschreiten die max. zulässige Höhe nicht.

Beantragt wird:

- Ausführung der Stützmauern als Mauerscheiben aus Sichtbeton anstatt Gabionen bzw. Trockenmauern
- Maximale Höhe der Stützmauern auf der West- und Südseite 512,30 müNN anstatt 512,00 müNN

Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Dem Antrag auf Befreiung wird unter Einhaltung der vorliegenden Ausführungsskizze zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

10 Bebauungsplan "Egenburg-Ortsmitte", 3. Änderung

10.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4a BauGB

Sachverhalt:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Egenburg – Ortsmitte“ soll im Rahmen der Innenentwicklung auf den Flurstücken 328/3 und 334/2 TF Gmkg. Pfaffenhofen a. d. Glonn eine zusätzliche Wohnbebauung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 12.07.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 3. Änderung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand vom 26.07.2021 bis 30.08.2021 statt.

In der Sitzung am 04.10.2021 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung fand in der Zeit vom 18.10.2021 bis 04.11.2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landratsamt Dachau, Bauleitplanung
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Zweckverband der Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Bayernwerk

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Zweckverband der Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Bayernwerk

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Einwände abgegeben:

- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 27.10.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15:0

10.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches –BauGB– in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO– für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 BayNatSchG folgenden

Bebauungsplan „Egenburg- Ortsmitte,“ 3. Änderung

in der Fassung vom 04.10.2021 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 15:0

11 Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates Pfaffenhofen a.d. Glonn für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Wie gewohnt schlägt die Verwaltung zur Planung für das kommende Jahr dem Gemeinderat folgende Sitzungstermine vor. Es sind wie im Vorjahr 15 Sitzungstermine vorgesehen.

Beschluss:

Für das Jahr 2022 werden folgende Sitzungstermine festgelegt:

10. Januar
31. Januar
21. Februar
14. März
04. April
02. Mai
30. Mai
20. Juni
11. Juli
08. August
12. September
10. Oktober
07. November
28. November
19. Dezember

Abstimmungsergebnis: 15:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Michael Schwaak
Schriftführer